

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

79. Jahrgang Nr. 5

Berlin, den 22. Februar 2023

03227

9.2.2023	Gesetz zur Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes und weiterer Gesetze	30
	2001-13; 2030-1; 630-1; 2035-1; 850-4; 2030-2; 2038-1; 703-1	
9.2.2023	Gesetz zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag	32
	2251-9; 2251-11	
9.2.2023	Gesetz über die Förderung von Gesundheitsfachberufsausbildungen (Gesundheitsfachberuförderungs-gesetz – GesfbFöG)	37
	2120-18	
9.2.2023	Gesetz über die Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur	38
	301-41; 300-6; 300-5; 350-4; 3216-2; 403-7; 1101-2; 2011-1; 312-1; 7102-6; 301-27-2; 410-2-1; 301-1; 301-37; 2013-1-23; 43-2; 301-18	
9.2.2023	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landes-eigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung	41
	233-11	
10.2.2023	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023 – NHG 23)	43
10.2.2023	Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Lehrkräfte (Nachteilsausgleichs-gesetz)	58
	2032-1; 2032-20	
10.2.2023	Gesetz zur Bindung der Lehrkräfte an das Land Berlin (Lehrkräftebindungsgesetz – LBindG)	66
	2230-1; 2030-13; 2231-2; 2032-23; 2032-13; 2232-1; 2030-2-59; 2232-1-11	
10.2.2023	Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizin-gesetzes	71
	221-5	
20.12.2022	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 12-53 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Reinickendorf.	72
13.2.2023	Verordnung über Abweichungen von den Fahrzeug- und Besetzungsregelungen für Einsatzmittel des Rettungsdienstes in besonderen Lagen (Fahrzeug- und Besetzungsabweichungsverordnung Rettungs- dienst – RDAbweichV)	73
	2127-5-3	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 9,60 €

Gesetz**zur Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes
und weiterer Gesetze**

Vom 9. Februar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes**

Das Bürger- und Polizeibeauftragengesetz vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1435), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In die Überschrift wird nach den Wörtern „(Bürger- und Polizeibeauftragengesetz“ die Abkürzung „- BeBüPolG Bln)“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte ist eine oberste Landesbehörde.“
3. In § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Zur Erledigung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach § 4a des Petitionsgesetzes vom 25. November 1969 (GVBl. S. 2511), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1435) geändert worden ist, können der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte und das Abgeordnetenhaus ein gemeinsames Verfahren einrichten; § 21 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, bleibt davon unberührt.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Aufgaben anderer gesetzlich geregelter Beauftragter und Ombudsstellen des Landes Berlin werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte ist nicht zuständig für Fragen der Diskriminierung im Schulwesen.“

Artikel 2**Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 721) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. bei der oder dem Bürger- und Polizeibeauftragten: der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte.“

2. In § 4 Absatz 2 werden vor dem Wort „Dienstbehörde“ die Wörter „, für die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Bürger- und Polizeibeauftragten die oder der Bürger- und Polizeibeauftragte“ eingefügt.

3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. bei der oder dem Bürger- und Polizeibeauftragten: der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte.“

Artikel 3**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 werden vor den Wörtern „des Rechnungshofes“ die Wörter „des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten,“ eingefügt.
2. In § 28 Absatz 2 werden vor den Wörtern „und des Berliner Beauftragten“ und nach den Wörtern „der Präsidenten“ jeweils die Wörter „, des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.
3. In § 29 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Rechnungshofes“ die Wörter „, des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.
4. In § 41 Absatz 3 werden nach den Wörtern „des Rechnungshofes“ die Wörter „, des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten“ sowie nach den Wörtern „den Präsidenten“ die Wörter „, dem oder der Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.
5. In § 119 Absatz 2 werden nach den Wörtern „des Rechnungshofes“ die Wörter „, dem oder der Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird nach Nummer 3 Buchstabe a folgende Nummer 3 Buchstabe b eingefügt:
„3. b) bei dem oder der Bürger- und Polizeibeauftragten:
der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte,“
2. In § 8 wird nach Nummer 3 Buchstabe a folgende Nummer 3 Buchstabe b eingefügt:
„3. b) bei dem oder der Bürger- und Polizeibeauftragten: der
oder die Bürger- und Polizeibeauftragte,“

Artikel 5

Änderung des Partizipationsgesetzes

In § 4 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 584) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Rechnungshof von Berlin“ die Wörter „ , für die oder den Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Laufbahngesetzes

In § 31 Absatz 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Informationsfreiheit“ die Wörter „und die Bürger- und Polizeibeauftragte oder den Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

In § 1 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 8

des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Informationsfreiheit“ die Wörter „sowie die Bürger- und Polizeibeauftragte oder den Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Landesmindestlohngesetzes

In § 2 des Landesmindestlohngesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 454) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Informationsfreiheit“ die Wörter „sowie des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten“ eingefügt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin

Franziska G i f f e y

Gesetz
zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag

Vom 9. Februar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 21. Oktober bis 2. November 2022 unterzeichneten Dritten Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 außer Kraft, falls der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird. Das Außerkrafttreten wird bis spätestens 1. August 2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Februar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y

Anlage zu § 1 Satz 2

Dritter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog“.
 - b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen“.
2. In der Präambel wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Des Weiteren tragen sie eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.“
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung er-

wachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 30 Abs. 3 und 4 dienen allein dem öffentlichen Interesse; subjektive Rechte Dritter werden dadurch nicht begründet.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
4. § 28 wird wie folgt gefasst:

§ 28
Fernsehprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“.

(2) Die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersetzungen werden von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet, und zwar jeweils durch

1. den Bayerischen Rundfunk (BR),
2. den Hessischen Rundfunk (HR),
3. den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR),
4. den Norddeutschen Rundfunk (NDR),
5. Radio Bremen (RB),
6. den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB),
7. den Südwestrundfunk (SWR),
8. den Saarländischen Rundfunk (SR) und
9. den Westdeutschen Rundfunk (WDR).

(3) Das ZDF veranstaltet das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und
2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter.

(5) Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt; die Beauftragung geht auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten oder wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote über. Die Gesamtzahl der Fernsehprogramme, die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF veranstaltet werden, darf jeweils die Zahl der zum 30. Juni 2023 verbreiteten Fernsehprogramme nicht übersteigen.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 29“ die Wörter „unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung in ihren Programmen für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; das Angebot dieser nicht-europäischen Werke ist nur zulässig, wenn es sich um Beiträge zur Bildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 26 oder zur Kultur im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 27 handelt und sie in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen,“
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. das Angebot auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken im Sinne der Nummer 2 als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; eine zeitlich weitergehende Abrufmöglichkeit ist im Einzelfall möglich, wenn dies aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt,“
 - cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Telemedienangebote“ die Wörter „nach Maßgabe des § 26“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit sie in ihren Telemedienangeboten Empfehlungssysteme nutzen oder anbieten, sollen diese einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie

Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.“

- e) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog“.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bericht nach Satz 1 ist den Landesparlamenten zur Kenntnis zu geben.“
 - c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(4) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Richtlinien sind in dem Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.

(5) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.

(6) Die Anstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots, auszutauschen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.
7. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 30 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Die Telemedienkonzepte müssen auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind; redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, sind unbeschadet der erforderlichen Einzelfallprüfung in den Telemedienkonzepten näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Sollen nicht-europäische Werke nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden, ist zu erläutern, wie diese in be-

sonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben. Die Aufgabe, Telemedienkonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(2) Die Beschreibung aller Telemedienangebote muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.“

b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Soweit dieser Staatsvertrag für ein neues oder wesentlich geändertes Telemedienangebot ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 vorsieht, können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, um

1. Erkenntnisse zu gewinnen, die sie für den Vorschlag für ein neues Telemedienangebot benötigen, oder
2. Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf nach dem neuen Telemedienangebot zu erhalten, oder
3. neuartige technische oder journalistische Konzepte zu erproben,

das neue oder wesentlich geänderte Angebot auch ohne Durchführung des Verfahrens für eine Dauer von höchstens sechs Monaten im Rahmen eines Probebetriebs veranstalten oder bereitstellen. Um den Übergang in ein reguläres Telemedienangebot zu ermöglichen, kann der Probebetrieb um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zeitgleich ein Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 eingeleitet wird. Die Aufnahme und der Zeitpunkt des Beginns eines solchen Probebetriebs ist von den Anstalten der jeweiligen Rechtsaufsicht anzuzeigen.

(9) Die Anstalten haben die Zahl der Nutzer des Probebetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probebetrieb der Einführung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots im Sinne der Absätze 1 und 3 gleichkommt.“

8. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a
Einstellung, Überführung
und Austausch von Programmen

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts überführen. Eine Überführung gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 Anwendung; § 30 bleibt unberührt.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erstellen Angebotskonzepte, in denen sie jeweils darstellen, welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei haben sie darzulegen, dass der Auftrag auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 26 unter Berücksichtigung des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 ent-

sprechend; das Angebotskonzept muss auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Aufgabe, Angebotskonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Rundfunkanstalt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat die jeweilige Rundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes Fernsehprogramm austauschen. Hierfür gilt das Verfahren gemäß Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(7) Ein nach den Absätzen 1 bis 6 eingestelltes, überführtes oder ausgetauschtes Angebot kann wiederaufgenommen, selbst eingestellt sowie erneut überführt oder ausgetauscht werden; dabei ist auch die Überführung in ein Programm, das nicht über das Internet übertragen wird, zulässig. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Die Änderung von Telemedienangeboten richtet sich nach § 32.

(8) Durch die Überführung oder den Austausch der in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. Im Übrigen richten sich die Überführung oder der Austausch nach § 32 Abs. 4 bis 7 entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt.“

9. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Angebote, die durch Staatsvertrag aller Länder beauftragten Fernsehprogramme sowie die nach § 32a überführten oder ausgetauschten Angebote (bestandsbezogener Bedarf),“

b) In Nummer 2 werden das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Angebote“ und das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

10. In § 37 Satz 3 wird das Wort „Landtagen“ durch das Wort „Landesparlamenten“ ersetzt.

11. Die Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 6 und 17 werden jeweils nach dem Wort „Sendungen“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.

b) In den Nummern 14 bis 16 werden jeweils nach dem Wort „Sendung“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.

Artikel 2**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Hannover, den 21.10.22

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 2/11

Söder

Für das Land Berlin:

Hannover, den 21.10.22

Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 2.11.2022

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Hannover, den 21.10.22

Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hannover, den 21.10.2022

Tschentscher

Für das Land Hessen:

Hannover, den 21.10.22

Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Hannover, den 21.10.22

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 21.10.2022

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Hannover, den 21.10.2022

Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 2.11.22

M. Dreyer

Für das Saarland:

Hannover, den 21.10.22

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Hannover, den 21.10.22

Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Hannover, den 21.10.2022

Dr. Rainer Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Hannover, den 21.10.2022

Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Hannover, den 21.10.2022

Bodo Ramelow

Gesetz
über die Förderung von Gesundheitsfachberufsausbildungen
(Gesundheitsfachberufsförderungsgesetz – GesfbFöG)

Vom 9. Februar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Förderung von Ausbildungsverhältnissen

(1) Das Land Berlin gewährt dem freien Träger einer Schule, die ihren Sitz im Land Berlin hat, ab dem 1. Januar 2022 für jeden Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers in der Ausbildung

1. zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten
2. zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten
3. zur Logopädin oder zum Logopäden
4. zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten
5. zur Podologin oder zum Podologen oder
6. zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister

auf Antrag eine Förderung. Die Förderung wird auf Grundlage der behördlich genehmigten Platzzahlen für jeden tatsächlich besetzten Ausbildungsplatz gewährt. Die Förderung nach Satz 1 wird nicht gewährt für Ausbildungsmonate, für die der freie Träger

1. von der Schülerin oder dem Schüler auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung ein Schulgeld,
2. Finanzhilfen nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
3. bereits von einer öffentlichen Stelle eine Schulgeldersatzleistung

erhält. Für Schulen, die den Schulbetrieb am 1. Januar 2022 noch nicht aufgenommen hatten, besteht ein Anspruch auf Förderung nach Satz 1 erst nach Erteilung der staatlichen Anerkennung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

(2) Die Höhe der pauschalierten Förderung nach Absatz 1 orientiert sich an den für eine qualifizierte Ausbildung erforderlichen

Ausgaben. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nur, wenn sich der freie Träger gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, vollständig auf die Erhebung eines Schulgeldes zu verzichten.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Ende des jeweiligen ersten Schulsemesters im Jahr 2022 erstattet das Land Berlin dem freien Träger einer Schule im Sinne von Absatz 1 Satz 1 die von ihm eingenommenen Schulgelder, sofern dieser sich verpflichtet, die erhaltene Förderung in Höhe des gezahlten Schulgeldes hinsichtlich der schulgeldpflichtigen Zeiträume unverzüglich an die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler auszukehren. Die Förderung nach Satz 1 setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis zum Beginn des Wintersemesters 2022/23 fortbestanden hat.

(4) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist.

(5) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt,

1. das Antrags- und das Abrechnungsverfahren,
 2. das Nähere zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 4 und
 3. das Nähere über die Höhe der Förderung
- durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y

Gesetz

über die Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur

Vom 9. Februar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat

– hinsichtlich Artikel 2 auf Grund des § 13a Absatz 1 Satz 1 und des § 60 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist,

in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes –

das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines weiteren Landgerichts im Land Berlin (Landgerichtserrichtungsgesetz – LGErrichtG)

§ 1

Errichtung eines weiteren Landgerichts

(1) Am 1. Januar 2024 wird im Gerichtsbezirk des Kammergerichts ein weiteres Landgericht errichtet, welches seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte hat. Es führt die Bezeichnung „Landgericht Berlin II“.

(2) Das bisherige Landgericht Berlin besteht unter der Bezeichnung „Landgericht Berlin I“ fort. Das Gericht hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten.

(3) Der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin I wird durch den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten gebildet und der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin II wird durch alle übrigen gemäß § 3 Absatz 1 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 719; 2023 S. 4) geändert worden ist, im Land Berlin geschaffenen Amtsgerichtsbezirke gebildet.

(4) Das Landgericht Berlin I und das Landgericht Berlin II haben jeweils mindestens 100 zugewiesene Richterstellen.

§ 2

Versetzung von planmäßigen Richterinnen und Richtern

(1) Durch den Präsidenten des Landgerichts Berlin sollen als planmäßige Richterinnen und Richter an das Landgericht Berlin II mit Wirkung zum 1. Januar 2024 diejenigen planmäßigen Richterinnen und Richter versetzt werden, die zum Stichtag 1. Juli 2023 im Geschäftsverteilungsplan des bisherigen Landgerichts Berlin mit dem überwiegenden Anteil ihrer Rechtsprechungstätigkeit einer Zivilkammer zugewiesen sind. Planmäßige Richterinnen und Richter, die zum Stichtag 1. Juli 2023 im Geschäftsverteilungsplan des bisherigen Landgerichts Berlin keinem Spruchkörper zugewiesen sind, sollen an das Landgericht Berlin II versetzt werden, wenn sie in dem für ihren letzten Einsatz in der Rechtsprechung maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan des bisherigen Landgerichts Berlin mit dem überwiegenden Anteil ihrer Rechtsprechungstätigkeit einer Zivilkammer zugewiesen waren.

(2) Abweichend von § 11 Absatz 1 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, bedarf es bei der Besetzung der Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Stellen der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beim Landgericht Berlin II im Wege der Versetzung vom bisherigen Landgericht Berlin einer Befassung des Richterwahlausschusses nicht. Zuständig für eine solche Versetzung ist der Präsident des Kammergerichts.

(3) Einer dienstlichen Beurteilung der planmäßigen Richterinnen und Richter aus Anlass ihrer Versetzung vom bisherigen Landgericht Berlin an das Landgericht Berlin II bedarf es nicht.

§ 3

Versetzung des nichtrichterlichen Dienstes

(1) Durch den Präsidenten des Landgerichts Berlin sollen an das Landgericht Berlin II mit Wirkung zum 1. Januar 2024 diejenigen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versetzt werden, die zum Stichtag 1. Juli 2023 überwiegend in den Dienststellen Littenstraße und Tegeler Weg des bisherigen Landgerichts Berlin eingesetzt sind. Für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Stichtag 1. Juli 2023 an eine andere Dienstbehörde abgeordnet sind oder sich nicht im Dienst befinden, soll die Dienststelle des bisherigen Landgerichts Berlin, bei der sie zuletzt überwiegend eingesetzt waren, maßgeblich sein.

(2) Einer dienstlichen Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Anlass ihrer Versetzung vom bisherigen Landgericht Berlin an das Landgericht Berlin II bedarf es nicht.

§ 4

Richterinnen, Richter, Beamtinnen und
Beamte im Ruhestand

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin II ist Dienstbehörde der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten des bisherigen Landgerichts Berlin, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und bis zur Beendigung ihrer Dienstzeit den Dienststellen Littenstraße und Tegeler Weg angehörten. Im Falle ihrer Wiederverwendung aus dem Ruhestand sind sie in ein Dienstverhältnis im Landgericht Berlin II zu berufen.

§ 5

Erste Wahl der Richterräte

(1) Die ersten bei den Landgerichten Berlin I und II anstehenden Wahlen der Richterräte finden abweichend von § 28 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Richtergesetzes einmalig im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 15. März 2024 statt.

(2) In entsprechender Anwendung des § 36 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Richtergesetzes sind die gemäß Absatz 1 gewählten Richterräte in dem auf diese Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Richterratswahl neu zu wählen. Im Übrigen bleiben die §§ 28 und 36 des Berliner Richtergesetzes unberührt.

Artikel 2

Gesetz über die Zuweisung landgerichtlicher Zuständigkeiten (Landgerichtszuweisungsgesetz – LGZuwG)

§ 1

Zuständigkeit des Landgerichts Berlin I

Das Landgericht Berlin I ist im Bezirk des Kammergerichts zuständig:

1. für alle durch Rechtsvorschrift einer Strafkammer, einer Strafvollstreckungskammer oder einer Kammer für Bußgeldsachen des Landgerichts oder dem Landgericht als Straf- oder Bußgeldverfahren zugewiesenen Verfahren,

2. für die einem Landgericht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, und die dem Landgericht Berlin nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zugewiesenen Verfahren und
3. für die dem bisherigen Landgericht Berlin in § 5 Absatz 4, § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2, § 19 Absatz 2, § 21 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 1 und 2, § 29 Absatz 6 Satz 1, § 30 Absatz 3 Satz 1, § 31 Absatz 1, 3 und 4 und § 34 Absatz 3 Satz 3 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), das durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, zugewiesenen Verfahren.

Die Zuständigkeiten nach Satz 1 schließen jeweils die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 bei dem bisherigen Landgericht Berlin eingegangenen Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden, mit ein.

§ 2

Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II

Das Landgericht Berlin II ist im Bezirk des Kammergerichts zuständig für alle nach dem Gerichtsverfassungsgesetz einer Zivilkammer zugewiesenen Verfahren sowie für alle weiteren einem Landgericht durch Rechtsvorschrift zugewiesenen gerichtlichen Verfahren, soweit sie nicht nach § 1 dem Landgericht Berlin I zugewiesen sind, einschließlich der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 bei dem bisherigen Landgericht Berlin eingegangenen Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden.

§ 3

Zuweisung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter

(1) Die bei dem bisherigen Landgericht Berlin ernannten Handelsrichterinnen und Handelsrichter werden dem Landgericht Berlin II zugewiesen.

(2) Die Zuweisung gemäß Absatz 1 lässt die Dauer der gemäß § 108 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, erfolgten Ernennungen unberührt.

§ 4

Zuweisung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte für Architektinnen und Architekten sowie für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) Die bei dem bisherigen Landgericht Berlin bestellten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte für Architektinnen und Architekten sowie für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure werden dem Landgericht Berlin II zugewiesen.

(2) Die Zuweisung gemäß Absatz 1 lässt die Dauer der Ernennung unberührt.

§ 5

Zusätzliche Bezeichnung der Landgerichte

Auf Grund der nach §§ 1 und 2 zugewiesenen Zuständigkeiten können die Landgerichte im Rechtsverkehr klarstellende Namenszusätze führen. Das Landgericht Berlin I ist danach berechtigt, nach seinem Namen den Zusatz „Landgericht für Strafsachen“ zu führen. Das Landgericht Berlin II ist berechtigt, nach seinem Namen den Zusatz „Landgericht für Zivilsachen“ zu führen.

Artikel 3

Änderung des Justizgesetzes Berlin

Das Justizgesetz Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 719; 2023 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Landgerichte

- (1) Es gibt im Land Berlin zwei Landgerichte.
 - (2) Das Landgericht Berlin I hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten.
 - (3) Das Landgericht Berlin II hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte.
 - (4) Die Gerichtsbezirke der Landgerichte werden durch die nachstehend aufgeführten Amtsgerichtsbezirke gebildet:
 1. der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin I durch den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten und
 2. der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin II durch alle übrigen im Land Berlin gemäß § 3 Absatz 1 des Justizgesetzes Berlin gebildeten Gerichtsbezirke mit Ausnahme desjenigen des Amtsgerichts Tiergarten.“
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ jeweils die Angabe „I“ eingefügt.
 3. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „II“ eingefügt.
 4. In § 50 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgerichts Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
 5. In § 51 Absatz 1 wird nach dem Wort „Landgerichts“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „I“ angefügt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende

In § 9 Satz 1 des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25. November 1954 (GVBl. S. 652), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „Bezirk des Landgerichts Berlin“ durch die Wörter „Gerichtsbezirk des Kammergerichts“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes

In § 11 Absatz 3 Satz 1 des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) wird nach dem Wort „Landgericht“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Untersuchungsausschussgesetz vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), das durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
2. In § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ jeweils die Angabe „I“ eingefügt.
3. In § 19 Absatz 2 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
4. In § 21 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.

5. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
6. In § 28 Absatz 1 und 2 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ jeweils die Angabe „I“ eingefügt.
7. In § 29 Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
8. In § 30 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.
9. In § 31 Absatz 1, 3 und 4 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ jeweils die Angabe „I“ eingefügt.
10. In § 34 Absatz 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.

Artikel 8
Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

In § 31 Absatz 3 Satz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Landgerichts“ und „Landgericht“ jeweils die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

Artikel 9
Änderung des Berliner Richtergesetzes

In § 96 Absatz 2 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Landgericht“ die Angabe „Berlin I“ eingefügt.

Artikel 10
Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2021 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Landgericht“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.
2. In § 58 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Landgericht“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

Artikel 11
Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung

§ 2 der Bereitschaftsdienstverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 1396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Landgerichts“ durch die Wörter „der Landgerichte“ ersetzt.
2. Die Wörter „die Richterinnen und Richter des Landgerichts Berlin“ werden durch die Wörter „Richterinnen und Richter aus dem landgerichtlichen Bereich“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Verordnung zur Bildung von Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin

Die Verordnung zur Bildung von Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin vom 7. Januar 2016 (GVBl. S. 4), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2017 (GVBl. S. 645) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „II“ angefügt.
2. In § 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „II“ eingefügt.

Artikel 13
Änderung der Verordnung zur Übertragung der Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung auf die Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin

Die Verordnung zur Übertragung der Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung auf die Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin vom 11. Mai 1993 (GVBl. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „II“ angefügt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung bei dem bisherigen Landgericht Berlin werden den Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin II übertragen.“

Artikel 14
Änderung der eAkten-Verordnung Justiz

Die Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 der eAkten-Verordnung Justiz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 487) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2 wird die Angabe „I“ angefügt.
2. Der Nummer 19 wird folgende Nummer 20 angefügt:
„20 Landgericht Berlin II“

Artikel 15
Änderung der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung

In Ziffer 41020 der Anlage Abschnitt III zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „I“ eingefügt.

Artikel 16
Änderung der Verordnung über die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

In § 12 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin vom 29. Juli 1958 (GVBl. S. 732), die zuletzt durch Verordnung vom 6. März 2012 (GVBl. S. 85) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „II“ eingefügt.

Artikel 17
Änderung der Verordnung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 1 Satz 1 der Verordnung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 11. September 1998 (GVBl. S. 259) werden die Wörter „Tempelhof-Kreuzberg“ durch das Wort „Kreuzberg“ und die Wörter „Bezirk des Landgerichts Berlin“ durch die Wörter „Gerichtsbezirk des Kammergerichts“ ersetzt.

Artikel 18
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
 - (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 §§ 2, 3 und 5 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- Berlin, den 9. Februar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y

Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und
Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für
eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung

Vom 9. Februar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur sozialen
Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen
Wohnungsunternehmen für eine langfristig
gesicherte Wohnraumversorgung

Das Gesetz zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422), das durch Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden die folgenden neuen §§ 6 und 7 eingefügt:

„§ 6

Mitwirkung der Mieterschaft

(1) Für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der landeseigenen Wohnungsunternehmen sind die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Mieterinnen und Mieter zu stärken, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen.

(2) Die Mieterinnen und Mieter der landeseigenen Wohnungsunternehmen wählen zu diesem Zweck Mieterbeiräte als Interessenvertretung auf Quartiersebene und Mieterräte als Interessenvertretung auf Unternehmensebene. Die Wahlperiode beträgt in der Regel fünf Jahre.

(3) Mieterbeiräte und Mieterräte haben im Rahmen ihrer Tätigkeit das Recht auf Information über die jeweilige Mieterschaft betreffende Angelegenheiten und die dafür erforderlichen Daten, zur Stellungnahme und zur Erarbeitung eigener Vorschläge.

(4) Mieterbeiräte beziehungsweise Mieterräte und vom Unternehmen benannte Vertreterinnen oder Vertreter treffen sich zu regelmäßigen Beratungen. Die Wohnraumversorgung Berlin koordiniert und unterstützt die Kommunikation der Mieterräte und Mieterbeiräte. Zu diesem Zweck richtet sie ein unternehmensübergreifendes Koordinierungsgremium ein und hält weitere Formate und eine entsprechende Organisation vor, um den übergreifenden Austausch von Mieterräten und Mieterbeiräten zu ermöglichen.

(5) Die Unternehmen unterstützen die Mieterbeiräte und Mieterräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessener Form.

(6) Auftretende Probleme in der Mitwirkung behandeln landeseigene Wohnungsunternehmen, Mieterbeiräte und Mieterräte mit dem ernststen Willen zur Verständigung. Sie erarbeiten entsprechende Vorschläge. Zur Unterstützung einer Verständigung kann die Wohnraumversorgung Berlin als Ombudsstelle herangezogen werden, die unter Beteiligung von Unternehmen, Mieterinnen und Mietern und bei Bedarf externem Sachverstand einen Vorschlag zur Verständigung unterbreitet.

§ 7

Mieterbeiräte

(1) Mieterbeiräte sind die Interessenvertretung der Mieterinnen und Mieter der landeseigenen Wohnungsunternehmen in den Quartieren. Die Mieterbeiräte und die Wohnungsunternehmen verfolgen das gemeinsame Ziel, die Wohnsituation und

-qualität in den Quartieren in sozialen, kulturellen und nachbarschaftlichen Fragen zu gestalten und zu verbessern sowie die Mieterinnen und Mieter in die aktive Gestaltung ihres Quartiers einzubeziehen. Mieterbeiräte und Unternehmen arbeiten zur Erreichung dieses Ziels zusammen.

(2) Unternehmen, Mieterräte und Mieterbeiräte sind dem gemeinsamen Ziel verpflichtet, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes spätestens innerhalb von fünf Jahren eine weitest gehende Flächendeckung mit Mieterbeiräten zu erreichen. Hierzu werden von den Unternehmen in allen Quartieren Wahlen zur Bildung von Mieterbeiräten eingeleitet und aktiv unterstützt. Ein Mieterbeirat soll in der Regel nicht mehr als 2.500 Mieteinheiten vertreten.

(3) Die Mieterbeiräte vertreten die Interessen aller Mieterinnen und Mieter ihres jeweiligen Quartiers gegenüber dem Wohnungsunternehmen und anderen Akteuren im Quartier. Gemeinsam mit dem Unternehmen schaffen sie die Grundlage für die aktive Mitwirkung und Mitgestaltung durch die Mieterinnen und Mieter in ihrem Quartier. Sie haben gegenüber dem Unternehmen Anhörungs-, Vorschlags- und Erörterungsrechte in den die Mieterinnen und Mieter des Quartiers betreffenden Angelegenheiten.

(4) Die Mieterbeiräte streben mindestens quartalsweise mieteröffentliche Beratungen und Sprechstunden für die Mieter und Mieterinnen an. Die Mieterbeiräte wirken im Interesse der Mieterschaft aktiv auf eine Zusammenarbeit mit dem Mieterrat hin und setzen sich für einen regelmäßigen Meinungs- und Informationsaustausch ein.

(5) Die Wohnungsunternehmen informieren die Mieterbeiräte rechtzeitig vorab umfassend über Vorhaben des Wohnungsneubaus, der Modernisierungen und notwendiger Instandsetzungen im jeweiligen Quartier, über Vorhaben zur Gestaltung des Wohnumfeldes und über vorgesehene Veränderungen, die Auswirkungen auf die Wohnkosten und -qualität haben.

(6) Die Wohnungsunternehmen unterstützen die Tätigkeit der Mieterbeiräte vielseitig. Hierzu gehören die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Beratungen und von erforderlichen finanziellen Ressourcen unter anderem zur Durchführung von Beratungen, zur Fortbildung und zum Versicherungsschutz.

(7) Die „Leitlinien für die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Mieterbeiräte und deren Zusammenarbeit mit den landeseigenen Wohnungsunternehmen Berlins“ in der jeweils gültigen Fassung bilden die Grundlage für die Arbeit der Mieterbeiräte, die diesbezüglichen Aufgaben der Wohnungsunternehmen und die Zusammenarbeit zwischen Mieterbeiräten und Unternehmen.“

2. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufgaben der Mieterräte sind neben den Regelungen in § 6 insbesondere die Befassung mit und Stellungnahmen zu den Unternehmensplanungen bei den Neubau-, Modernisierungs- und Instandsetzungsprogrammen, bei der Quartiersentwicklung sowie bei Gemeinschaftseinrichtungen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sich die Mieterräte mit den Mieterbeiräten oder den Mieterinnen und

Mietern insbesondere zu Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie bei der Quartiersentwicklung austauschen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
„(4) Die Unternehmen stellen alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für die jährliche Investitionsplanung, die dem Mieterrat frühzeitig vor der Befassung im Aufsichtsrat vorgestellt wird.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
„(5) Die Mitglieder des Mieterrats eines landeseigenen Wohnungsunternehmens werden durch Wahlen aus der jeweiligen Mieterschaft in ihre Funktionen berufen. Die Mieterräte sollen in ihrer Zusammensetzung die Vielfalt der Mieterinnen und Mieter repräsentieren. Der Aufsichtsrat legt die Anzahl der Mitglieder des Mieterrats fest und erlässt die Wahlordnung basierend auf der Musterwahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Fortbildungsmaßnahmen“ werden die Wörter „sowie Versicherungsschutz“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese Aufwendungen werden an geeigneter Stelle veröffentlicht.“

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

h) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 7 wird § 9.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y

Zweites Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023
(Nachtragshaushaltsgesetz 2023 – NHG 23)

Vom 10. Februar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023

Der dem Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, 503), das durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 611) geändert worden ist, als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin wird für das Jahr 2023 im Stellenplan des Einzelplans 10 – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplans geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin

Franziska G i f f e y

Anlage

Nachtragshaushaltsplan 2023
Änderungen des Stellenplans

Bezeichnung (Einzelplan, Kapitel, Titel, Teilplan, Bereich, Stelle)	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Stellenplan 2023 (bisher)	Vermerke	Änderung (+ / -) - hinzu treten -	Vermerke	Stellenplan 2023 (neu)	Vermerke	Änderungsgrund, Erläuterungen

INZELPLAN 10 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

1010 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Grundsatzangelegenheiten und Recht des Bildungswesens, allgemeinbildende Schulen, Lehrkräftebildung
42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten

TEILPLAN A

Vorbereitungsdienst

Oberstudienreferent/in

A16

33.000

-1.000

32.000

-1 Umwandlung wegen Kompensation für angestellte Bestands-Seminarleiter/innen und stellvertretende Bestands-Seminarleiter/innen, die nicht verbeamtet werden.

Rektor/in

A14GD

7.000

-1.000

6.000

-1 Umwandlung wegen Kompensation für angestellte Bestands-Seminarleiter/innen und stellvertretende Bestands-Seminarleiter/innen, die nicht verbeamtet werden.

42801 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten

TEILPLAN A

Vorbereitungsdienst

Lehrkraft

AT1

0.000

1.000

1.000

1.000

(0375)

Umwandlung wegen Kompensation für angestellte Bestands-Seminarleiter/innen und stellvertretende Bestands-Seminarleiter/innen, die nicht verbeamtet werden.

Lehrkraft

E14

1.000

1.000

1.000

2.000

(0377)

Umwandlung wegen Kompensation für angestellte Bestands-Seminarleiter/innen und stellvertretende Bestands-Seminarleiter/innen, die nicht verbeamtet werden.

1011 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Schulträgerschaft und operative Schulaufsicht der beruflichen und zentralverwalteten Schulen

42801 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten

TEILPLAN A

Vorbereitungsdienst

Tarifbeschäftigte/r (abgeschlossene
wissenschaftliche Hochschulbildung)

E15

1.000

-1.000

0.00

Umwandlung wegen Kompensation für angestellte Bestands-Seminarleiter/innen und stellvertretende Bestands-Seminarleiter/innen, die nicht verbeamtet werden.

Lehrkraft

E15

0.000

1.000

1.000

1.000

(0376)

Umwandlung wegen Kompensation für angestellte Bestands-Seminarleiter/innen und stellvertretende Bestands-Seminarleiter/innen, die nicht verbeamtet werden.

1015 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Grundschulen

42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten

TEILPLAN A

Rektor/in	A15GD	291,000	-32,000	10,000	10,000	(0142)	269,000	10,000	(0142)	-32 Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden +10 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Rektor/in	A14GD	74,000	-11,000	-1,000	(0332)	(0332)	63,000	7,000	(0332)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Konrektor/in	A14	291,000	-12,000	-12,000	(0368)	(0368)	289,000	289,000	(0368)	-12 Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden +10 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Konrektor/in	A13GD-A14GD	67,000	-1,000	-1,000	(0369)	(0369)	66,000	65,000	(0369)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Zweiter Konrektor/in	A13GD-A14GD	84,000	-5,000	-5,000	(0370)	(0370)	79,000	79,000	(0370)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Lehrer/in	A12-A13GD	4.031,546	-1.704,000				2.327,546	1,000	(1716)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden	
42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte											
Lehrkraft	E15	0,000	32,000	32,000	(0376)	(0376)	32,000	32,000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Lehrkraft	E14-E15	0,000	15,000	15,000	(0376)	(0376)	15,000	15,000	(0376)	+15 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Lehrkraft	E14	0,000	23,000	23,000	(0377)	(0377)	23,000	23,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
			1,000	1,000	(0332)	(0332)	1,000	1,000	(0332)		
			10,000	10,000	(0333)	(0333)	10,000	10,000	(0333)		
			12,000	12,000	(0368)	(0368)	12,000	12,000	(0368)		

Lehrkraft	E13-E14	0,000	6,000	6,000	(0377)	21,000	21,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/Innen, die nicht verbeamtet werden
			6,000	6,000	(0378)	21,000	21,000	(0378)	
			1,000	1,000	(0369)	1,000	1,000	(0369)	
			5,000	5,000	(0370)	5,000	5,000	(0370)	
			15,000	15,000	(0377)	15,000	15,000	(0142)	+15 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/Innen, die nicht verbeamtet werden
			15,000	15,000	(0378)			(0378)	
			15,000	15,000	(0142)			(0142)	
Lehrkraft	E11-E13	0,000	852,000	852,000	(0378)	852,000	852,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
			852,000	852,000	(0379)	852,000	852,000	(0379)	
			852,000	852,000	(0380)	852,000	852,000	(0380)	
TEILPLAN B									
Lehrkraft	E11-E13	0,000	852,000	852,000	(0378)	852,000	852,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
			852,000	852,000	(0379)	852,000	852,000	(0379)	
			852,000	852,000	(0380)	852,000	852,000	(0380)	
1016 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Gemeinschaftsschulen									
42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten									
Teilplan A									
Direktor/in einer Integrierten	A15GD-16	18,000	-1,000	-1,000	(0363)	17,000	17,000	(0363)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/Innen, die nicht verbeamtet werden
Sekundarschule, Oberstudienleiter/in									
Direktor/in einer Integrierten	A15GD	6,000	-1,000	-1,000		5,000	5,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/Innen, die nicht verbeamtet werden
Sekundarschule									
Rektor/in	A15GD	11,000	-2,000	-2,000		9,000	9,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/Innen, die nicht verbeamtet werden
Studiendirektor/in	A15	23,000	-4,000	-4,000		19,000	19,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/Innen, die nicht verbeamtet werden
Sekundarschulleiter/in, Studiendirektor/in	A14GD-A15	84,000	-2,000	-2,000		82,000	82,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/Innen, die nicht verbeamtet werden

Stellv. Direktor/in einer Integrierten Sekundarschule, Studiendirektor/in	A 14GD-A15	6.000	6.000	(0364)	-1.000	-1.000	(0364)	5.000	5.000	(0363)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Konrektor/in	A 13-A14	12.000	12.000	(0374)	-1.000	-1.000	(0374)	11.000	11.000	(0374)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Sekundarschullektor/in, Oberstudienrätin/-A13GD-A14 rat	A 13GD-A14	121.000	121.000	(0366)	-2.000	-2.000	(0366)	119.000	119.000	(0366)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrer/in	A 12-A13GD	242.115			-214.000			28.115			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte											
TEILPLAN A											
Lehrkraft	AT1	0.000	0.000	(0375)	1.000	1.000	(0375)	1.000	1.000	(0375)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E 15	0.000	0.000	(0376)	7.000	7.000	(0376)	7.000	7.000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E 14-E15	0.000	0.000	(0376)	3.000	3.000	(0376)	3.000	3.000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E 13-E14	0.000	0.000	(0377)	3.000	3.000	(0377)	3.000	3.000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E 11-E13	0.000	0.000	(0378)	107.000	107.000	(0378)	107.000	107.000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
				(0379)	107.000	107.000	(0379)	107.000	107.000	(0379)	
				(0380)	107.000	107.000	(0380)	107.000	107.000	(0380)	
TEILPLAN B											
Lehrkraft	E 11-E13	0.000	0.000	(0378)	107.000	107.000	(0378)	107.000	107.000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
				(0379)	107.000	107.000	(0379)	107.000	107.000	(0379)	
				(0380)	107.000	107.000	(0380)	107.000	107.000	(0380)	

42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten

Teilplan A

Oberstudiendirektor/in	A16	95.000	1.000	(0538)	-3.000		92.000	1.000	(0538)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Studiendirektor/in	A15	599.000	1.000	(0350)	-16.000	-4.000	593.000	1.000	(0350)	-16 Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
			5.000	(0354)	10.000	2.000		5.000	(0354)	+10 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
			88.000	(0355)		10.000	86.000	86.000	(0355)	
			1.000	(0538)			1.000	1.000	(0538)	
							10.000	10.000	(0142)	
Oberstudienrätin/-rat	A14	675.000			-36.000		649.000	10.000	(0142)	-36 Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
					10.000	10.000			(0142)	+10 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Studienrätin/-rat	A13	4.382.693			-306.000		4.076.693			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden

42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte

TEILPLAN A

Lehrkraft	AT1	0.000			3.000	3.000	3.000	3.000	(0375)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E15	0.000			16.000	16.000	16.000	16.000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E14-E15	0.000			15.000	15.000	15.000	15.000	(0376)	+15 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
						15.000	15.000	15.000	(0377)	
						15.000	15.000	15.000	(0142)	
Lehrkraft	E14	0.000			36.000	36.000	36.000	36.000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E13-E14	0.000			15.000	15.000	15.000	15.000	(0377)	+15 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden

Lehrkraft	E13	0,000	153,000	153,000	(0378)	153,000	(0378)	153,000	153,000	(0378)	15,000	(0378)	15,000	(0142)	15,000	(0378)	15,000	(0142)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
TEILPLAN B																			
Lehrkraft	E13	0,000	153,000	153,000	(0378)	153,000	(0378)	153,000	153,000	(0378)	153,000	(0378)	153,000	(0378)	153,000	(0378)	153,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
1019 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Integrierte Sekundarschulen																			
42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten																			
Teilplan A																			
Direktorin einer Integrierten Sekundarschule, Oberstudiendirektorin	A15GD-A16	38,000	38,000	-2,000	(0363)	38,000	(0363)	38,000	38,000	(0363)	-2,000	(0363)	36,000	(0363)	36,000	(0363)	36,000	(0363)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Direktorin einer Integrierten Sekundarschule	A15GD	60,000	60,000	-3,000		60,000		60,000	60,000		-3,000		57,000		57,000		57,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Stellv. Direktorin einer Integrierten Sekundarschule, Studiendirektorin	A15GD-A15	38,000	38,000	-3,000	(0365)	38,000	(0365)	38,000	38,000	(0365)	-3,000	(0365)	35,000	(0365)	35,000	(0365)	35,000	(0365)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Sekundarschullehrkraft/in	A15GD	34,000	34,000	-2,000	(0003)	34,000	(0003)	34,000	34,000	(0003)	-2,000	(0003)	32,000	(0003)	32,000	(0003)	32,000	(0003)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Studiendirektorin	A15	56,000	56,000	-2,000		56,000		56,000	56,000		-2,000		54,000		54,000		54,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Stellv. Direktorin einer Integrierten Sekundarschule, Studiendirektorin	A14GD-A15	60,000	60,000	-1,000	(0364)	60,000	(0364)	60,000	60,000	(0364)	-1,000	(0364)	59,000	(0364)	59,000	(0364)	59,000	(0364)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Sekundarschullehrkraft/in, Studiendirektorin	A14GD-A15	316,000	316,000	-17,000		316,000		316,000	316,000		-17,000		299,000		299,000		299,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Sekundarschullehrkraft/in, Oberstudienrätin/-rat	A13GD-A14	489,000	489,000	-29,000	(0366)	489,000	(0366)	489,000	489,000	(0366)	-29,000	(0366)	460,000	(0366)	460,000	(0366)	460,000	(0366)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	A12-A13GD	1,731,385	1,731,385	-653,000		1,731,385		1,731,385	1,731,385		-653,000		1,078,385		1,078,385		1,078,385		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden

Lehrerin an Sonderschulen/ für Sonderpädagogik, Lehrer/in	A12-A13GD	1.833,000	1.833,000	(0331)	-217,000	1.616,000	1.616,000	(0331)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte									
TEILPLAN A Lehrkraft	E15	0,000	0,000	(0376)	3,000	3,000	3,000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E14	0,000	0,000	(0377)	5,000	5,000	5,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft an Sonderschulen	E11-E13	0,000	0,000	(0378)	109,000	109,000	109,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
TEILPLAN B Lehrkraft an Sonderschulen	E11-E13	0,000	0,000	(0379)	109,000	109,000	109,000	(0379)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
				(0380)	109,000	109,000	109,000	(0380)	
1021 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Berufsbildende Schulen									
42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten									
Teilplan A Oberstudiendirektor/in	A16	40,000	40,000		-3,000	37,000	37,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Studiendirektor/in	A15	457,000	4,000	(0345)	-57,000	400,000	2,000	(0345)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
				(0348)	-6,000	62,000	62,000	(0348)	
				(0349)	-2,000	14,000	14,000	(0349)	
				(0351)	-4,000	36,000	36,000	(0351)	
				(0362)	4,000	4,000	4,000	(0362)	
Studiendirektor/in Fachschule, Studiendirektor/in	A15	5,000	1,000	(0346)	-2,000	3,000	1,000	(0346)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Oberstudienrätin/-rat	A14	473,000	473,000		-58,000	415,000	415,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden

Studienrätin/-rat	A13	2.834,007	-513,000	2.321,007	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte					
TEILPLAN A					
Lehrkraft	AT1	0,000	3,000	3,000	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E15	0,000	59,000	59,000	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
			2,000	2,000	(0345)
			6,000	6,000	(0348)
			2,000	2,000	(0349)
			4,000	4,000	(0351)
Lehrkraft	E14	0,000	58,000	58,000	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft Bestands-	E13	0,000	257,000	257,000	(0378) Umwandlung wegen Kompensation für Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
TEILPLAN B					
Lehrkraft Bestands-	E13	0,000	256,000	256,000	(0378) Umwandlung wegen Kompensation für Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
1022 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Staatliche Technikerschule					
42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten					
Teilplan A					
Studiendirektor/in	A15	7,000	-2,000	5,000	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Fachschule, Studiendirektor/in		1,000	-1,000		(0352)
Oberstudienrätin/-rat Fachschule, Oberstudienrätin/-rat	A14	8,000	-1,000	7,000	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Studienrätin/-rat Fachschule, Studienrätin/-rat	A13	41,000	-18,000	23,000	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte					
TEILPLAN A					
Lehrkraft	E15	0,000	2,000	2,000	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
			1,00	1,00	(0352)

Lehrkraft	E14	0,000	1,000	1,000	(0377)	1,000	1,000	1,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Lehrkraft	E13	0,000	9,000	9,000	(0378)	9,000	9,000	9,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden	
TEILPLAN B Lehrkraft	E13	0,000	9,000	9,000	(0378)	9,000	9,000	9,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden	
1023 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Staatliche Ballett- und Artstikschule Berlin											
42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten											
Teilplan A											
Studiendirektor/in	A15	6,000	1,000	(0345)	(0345)	-1,000	-1,000	5,000	(0345)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Oberstudienrätin/-rat	A14	6,000				-1,000		5,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Studienrätin/-rat	A13	14,000				-9,000		5,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden	
Lehrer/in	A12-A13GD	6,000				-6,000		0,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden	
Fachlehrer/in, Lehrer/in	A10-A12	10,000				-10,000		0,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden	
42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte											
TEILPLAN A											
Lehrkraft	E15	0,000	1,000	1,000	(0376)	1,000	1,000	1,000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Lehrkraft	E14	0,000	1,000	1,000	(0377)	1,000	1,000	1,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Lehrkraft	E13	0,000	9,000	9,000	(0378)	9,000	9,000	9,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden	
Lehrkraft	E11-E13	0,000	4,000	4,000	(0378)	4,000	4,000	4,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden	
			4,000	4,000	(0379)	4,000	4,000	4,000	(0379)		
			4,000	4,000	(0380)	4,000	4,000	4,000	(0380)		
TEILPLAN B											

Lehrkraft	E11-E13	0,000	2,000	2,000	(0378)	2,000	2,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden	
			2,000	2,000	(0379)		2,000	(0379)		
			2,000	2,000	(0380)		2,000	(0380)		
Lehrkraft	E9B-E11	0,000	10,000	10,000	(0380)	10,000	10,000	(0380)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden	
1024 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Zentral verwaltete Schulen										
42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten										
Teilplan A										
Rektor/in	A15GD	1,000	-1,000	0,000		0,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Studiendirektor/in	A15	25,000	-2,000	23,000	(0347)	23,000	1,000	(0347)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
				1,000	(0354)		1,000	(0354)		
				3,000	(0355)		3,000	(0355)		
Stellvert. Direktor/in einer Integrierten Sekundarschule, Studiendirektor/in	A15GD-A15	5,000	-1,000	4,000	(0365)	4,000	4,000	(0365)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Sekundarschullektor/in, Studiendirektor/in	A14GD-A15	23,000	-1,000	22,000					Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Oberstudienrätin/-rat	A14	19,000	-1,000	18,000					Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Sekundarschullektor/in, Oberstudienrätin/-rat	A13GD-A14	26,000	-5,000	21,000	(0366)	21,000	21,000	(0366)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Lehrer/in	A12-A13GD	177,000	-79,000	98,000					Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden	
42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte										
TEILPLAN A										
Lehrkraft	E15	0,000	4,000	4,000	(0376)	4,000	4,000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
			1,000	1,000	(0365)		1,000	(0365)		

Vermerk (0378):

Stellinhaber/in, die / der die laufbahnrechtliche Voraussetzung für eine Verbeamtung erfüllt und nicht verbeamtet wird, erhält eine Zulage nach Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B), Landesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 9 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) nach Maßgabe der jeweils geltenden Beiträge der Anlage II LBesG oder nach Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B), Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 22 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) nach Maßgabe der für Berlin jeweils geltenden Beiträge der Anlage IX BBesG BE.

Vermerk (0379):

Stellinhaber/in, die / der die laufbahnrechtliche Voraussetzung für eine Verbeamtung erfüllt und nicht verbeamtet wird, erhält eine Zulage nach Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B), Landesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 8 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) nach Maßgabe der jeweils geltenden Beiträge der Anlage II LBesG.

Vermerk (0380):

Stellinhaber/in, die / der die laufbahnrechtliche Voraussetzung für eine Verbeamtung erfüllt und nicht verbeamtet wird, erhält eine Zulage nach Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B), Landesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 11, Fußnote 6 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) nach Maßgabe der jeweils geltenden Beiträge der Anlage II LBesG.

Weitere Stellenvermerke

Vermerk (0332):

Stelle mit Amtszulage an Schulen mit bis zu 180 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0003):

Stelle wird bei Freiwerden zu einer Stelle der BesGr. A 13

Vermerk (0331):

Stelle A 13 mit Amtszulage

Vermerk (0333):

Stelle mit Amtszulage an Schulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0336):

Stelle mit Amtszulage an Sonderschulen für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0338):

Stelle mit Amtszulage an Sonderschulen für sonstige Behinderte mit mehr als 90 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0339):

Stelle mit Amtszulage an Sonderschulen mit angegliederten Berufsschulklassen

Vermerk (0345):

Stelle mit Amtszulage für Leiter/innen von beruflichen Schulen mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0346):

Stelle mit Amtszulage für Leiter/innen von Fachschulen mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0347):

Stelle mit Amtszulage für Leiter/innen voll ausgebauter Gymnasien mit bis zu 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0348):

Stelle mit Amtszulage für Leiter/innen von Abteilungen mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0349):

Stelle mit Amtszulage für Leiter/innen von Abteilungen, die einem zweizügig vollausgebauten Oberstufengymnasium oder einem Oberstufengymnasium mit mindestens zwei Schultypen entspricht.

Vermerk (0350):

Stelle mit Amtszulage für d. ständige Vertreter/in der/des Leiterin/s des Berlin-Kollegs

Vermerk (0351):

Stelle mit Amtszulage für ständige Vertreter/innen der Leiter/innen beruflicher Schulen mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0352):

Stelle mit Amtszulage für ständige Vertreter/innen der Leiter/innen von Fachschulen mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0354):

Stelle mit Amtszulage für ständige Vertreter/innen der Leiter/innen von Oberstufengymnasien mit mindestens zwei Schultypen entspricht

Vermerk (0355):

Stelle mit Amtszulage für ständige Vertreter/innen der Leiter/innen voll ausgebauter Gymnasien mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0362):

Amtszulage fällt bei Freiwerden weg.

Vermerk (0363):

Stelle A 15 mit Amtszulage für Leiter/innen von Integrierten Sekundarschulen mit Oberstufe.

Vermerk (0364):

Stelle A 14 mit Amtszulage für ständige Vertreter/innen der Leiter/innen von Integrierten Sekundarschulen ohne Oberstufe.

Vermerk (0365):

Stelle mit Amtszulage für ständige Vertreter/innen der Leiter/innen von Integrierten Sekundarschulen mit Oberstufe.

Vermerk (0366):

Stelle A 13 mit Amtszulage für Sekundarschulrektor/in

Vermerk (0368):

Stelle A14 / A14 mit Amtszulage an Schulen mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern.

Vermerk (0369):

Stelle A13 mit Amtszulage / A14 mit Amtszulage an Schulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern.

Vermerk (0370):

Stelle A13 mit Amtszulage / A14 mit Amtszulage an Schulen mit mehr als 540 Schülerinnen/Schülern.

Vermerk (0374):

Stelle A 13 mit Amtszulage / A 14 mit Amtszulage an Schulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern im Grundschulteil

Vermerk (0538):

Stelle für Qualifizierungsmaßnahme in der Führungskräfteakademie

Vermerk (1716):

Stelle wird bei Freiwerden zu einer Stelle Lehrer/in der BesGr. A 12 / A 13.

Gesetz

zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Lehrkräfte (Nachteilsausgleichsgesetz)

Vom 10. Februar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 1 Änderung der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B –) werden die Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 in der Landesbesoldungsordnung A wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe 11

Fachlehrer

- mit der staatlichen Prüfung als Augenoptiker mit mindestens dreijähriger Dienstzeit als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 –
- mit einem Diplom als Sportlehrer nach einem sechssemestrigem Hochschulstudium –^{1) 6)}
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, zur Fachberatung der Schulaufsicht oder zur Verwendung in der Aus- und Fortbildung der Fachlehrer jeweils nach mindestens dreijähriger Dienstzeit als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 –^{2) 5) 6)}

Gewerbehauptkommissar,

soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12

Lehrer

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen –^{1) 3) 4) 6)}

Fußnoten

- 1) Als Eingangsamt
- 2) Höchstens 30 v. H. der Planstellen für Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10; an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin jedoch mindestens vier Planstellen.
- 3) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung und Prüfung in den entsprechenden Fächern des Lehrers für untere Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12
- 5) Jeweils ein Fachlehrer an jeder Lehranstalt für technische Assistenten in der Medizin erhält eine Amtszulage nach Anlage II
- 6) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.

Besoldungsgruppe 12

Fachlehrer

- mit einem Diplom als Sportlehrer nach einem sechssemestrigem Hochschulstudium zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –^{1) 8)}

Gewerbehauptkommissar,

soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11

Lehrer

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen –^{3) 8)}
- mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 –^{4) 5) 8)}

Sonderschullehrer^{5) 6) 7) 8)}

Zweiter Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hörern –^{2) 8)}

Fußnoten

- 1) Eine Stelle in jedem Bezirk
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 3) Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluss der Fachschulausbildung oder einer Ergänzungsausbildung und Prüfung an einer Fortbildung für den Unterricht in den Klassen 5 und 6 erfolgreich teilgenommen und eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.
- 4) Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, das einem Fach der Berliner Schule entspricht, Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, von denen nur noch ein Fach einem Fach der Berliner Schule entspricht, sowie Lehrer für untere Klassen mit einer zusätzlichen Ausbildung und Diplomabschluss für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, das einem Fach der Berliner Schule entspricht.
- 5) Als Eingangsamt
- 6) Diplomlehrer für Hilfsschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung nach einem mindestens vierjährigen Studium an der Universität Rostock, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13; sie erhalten eine Amtszulage nach Anlage II.
- 7) Nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbene Befähigungen als Leiter für untere Klassen mit einem zusätzlichen Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung, Lehrkräfte mit nicht abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für untere Klassen mit Überleitung nach dreijähriger Ausbildung zum zweijährigen Hochschulstudium an der Pädagogischen Hochschule Magdeburg mit Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung und Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen für Deutsch und Mathematik und ein Wahlfach mit einem zusätzlichen Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

- 8) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.

Besoldungsgruppe 13

Blindenoberlehrer^{1) 4)}

Erster Gewerbehauptkommissar

Gesamtschulrektor

- als Fachleiter ^{–2) 9)}

Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{–2) 9)}

Lehrer

- mit einer Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht in einer beruflichen Fachrichtung bei entsprechender Verwendung ^{–4) 6) 7) 9)}

Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik^{1) 4) 5) 9)}

Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen⁹⁾

Sekundarschulrektor

- als Fachleiter an einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ^{–2) 9)}

Sonderschullehrer^{8) 9)}

Studienrat an einer Fachschule

- mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst⁹⁾

Studienrat im Hochschuldienst

- an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung –

Taubstummenoberlehrer^{1) 4)}

Volkshochschulrat

- mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst –

Zweiter Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern^{2) 9)}
- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hörern ^{–2) 9)}

Fußnoten

- 1) erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 2) erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 4) Als Eingangsamt.
- 5) Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und einem zusätzlichen Diplomabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen DDR.
- 6) Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung.
- 7) Die in Fußnote 6) genannten Lehrkräfte, die nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre mit insgesamt 24 Jahreswochenstunden oder bei gleichzeitiger Beauftragung mit den Obliegenheiten eines Schulleiters oder Schulleiterstellvertreters mit der Hälfte der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung an einer berufsbilden-

den Schule tätig waren und sich dort bewährt haben, können in die Laufbahn des Studienrats übernommen werden.

- 8) Der erste Halbsatz der Fußnote 6) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.

- 9) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.

Besoldungsgruppe 14

Erster Oberamtsanwalt

- als Abteilungsleiter –

Gesamtschulrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe ^{–1) 4)}

- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben ^{–4)}

Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern ^{–4)}

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{–1) 4)}

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern ^{–3) 4)}

Oberstudienrat an einer Fachschule

- mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst ^{–4)}

Oberstudienrat im Hochschuldienst

- an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung –

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule –

= mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{–4)}

= mit mehr als 360 Schülern ^{–1) 4)}

Realschulrektor

- als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule

– mit bis zu 180 Schülern ^{–4)}

– mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{–1) 4)}

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter der schulischen Einrichtung in der Jugendstrafanstalt Berlin –

- als Leiterin oder Leiter der schulischen Einrichtung in der Justizvollzugsanstalt Tegel –

- als Leiter einer Grundschule

= mit bis zu 180 Schülern ^{–1) 4)}

= mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{–3) 4)}

- als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülern am Grundschulteil ^{–1) 4)}

- als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern am Grundschulteil ^{–3) 4)}
- als Leiter von Lehrgängen an einer Volkshochschule zum Erwerb der Berufsbildungsreife, der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses ^{–4)}
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter ^{–4)}

Sekundarschulrektor

- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ⁴⁾

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern ^{–4)}
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern ^{–1) 4)}
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern ^{–4)}
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern ^{–1) 4)}
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen ^{–1) 4)}

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Schule
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit bis zu 90 Schülern ^{–4)}
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern ^{–2) 4)}
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit bis zu 45 Schülern ^{–4)}
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern ^{–2) 4)}

Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe ^{–1) 4)}

Volkshochschuloberrat

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Volkshochschule
- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Zweiter Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern ^{–1) 4)}

Zweiter Realschulkonrektor

- an einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern ^{–4)}

Zweiter Sonderschulkonrektor

- einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 270 Schülern ^{–4)}
- einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 135 Schülern ^{–4)}

Fußnoten

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 4) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.

Besoldungsgruppe 15

Direktor am Botanischen Garten und Botanischen Museum und Professor

Direktor einer Integrierten Sekundarschule

- als Leiter einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe ^{–1) 7) 8)}
- als Leiter einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe ^{–8)}

Gesamtschuldirektor

- als Leiter einer Mittelstufe einer Gesamtschule mit Oberstufe ^{–8)}
- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe ^{–8)}
- als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe ^{–1) 8)}
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe ^{–8)}

Kanzler

- der „Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik –
- der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ –
- der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ –
- der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) –

Oberschulrat²⁾

- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Realschulrektor

- als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern ^{–8)}

Rektor

- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern ^{–8)}
- als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern am Grundschulteil ^{–8)}

Schulrat⁶⁾

- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Sekundarschulrektor

- als Leiter der Mittelstufe einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe ^{–7) 8)}

Seminardirektor

- als Leiter eines schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter ^{–8)}

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Schule
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern ^{–8)}
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern ^{–8)}
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen ^{–8)}

Stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin

Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe ^{–7) 8)}

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters
 - = einer Gesamtschule mit Oberstufe ^{–3) 8)}
 - = einer Gesamtschule ohne Oberstufe ^{–8)}
 - = einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe ^{–3) 8)}
 - = einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe ^{–8)}

- eines Oberstufenzentrums^{3) 8)}
- = eines Oberstufenzentrums, zugleich Leiter einer Abteilung –^{3) 8)}
- an einem Oberstufenzentrum als Leiter einer Abteilung
 - = die einem zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasium oder einem Oberstufengymnasium mit mindestens zwei Schultypen entspricht –^{3) 8)}
 - = mit mehr als 360 Schülern –^{3) 5) 8)}
 - = mit bis zu 360 Schülern –^{5) 8)}
- beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister –
- als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern –
- als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende –³⁾

Studiendirektor an einer Fachschule

- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –^{4) 8)}
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule
 - = mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern –^{5) 8)}
 - = mit mehr als 360 Schülern –^{3) 5) 8)}
- als Leiter einer Fachschule
 - = mit bis zu 80 Schülern –^{5) 8)}
 - = mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern –^{3) 5) 8)}
- an einem Oberstufenzentrum als Leiter einer Fachschulabteilung
 - = mit mehr als 360 Schülern –^{3) 5) 8)}
 - = mit bis zu 360 Schülern –^{5) 8)}

Volkshochschuldirektor

- als Leiter einer Volkshochschule –
- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Fußnoten

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 4) Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte an einer Fachschule.
- 5) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 6) Als Eingangsamt.
- 7) Es handelt sich auch dann um eine Integrierte Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, wenn an der Schule eine Oberstufe im Verbund mit einer anderen Schule oder mehreren anderen Schulen eingerichtet ist.
- 8) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.

Besoldungsgruppe 16

Kanzler

- der Hochschule für Wirtschaft und Recht –
- Leitender Direktor des Botanischen Gartens und Botanischen Museums und Professor

Oberschulrat

- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Oberstudiendirektor

- als Leiter
 - = des allgemeinbildenden Unterrichts an der Polizeischule –
 - = einer Gesamtschule mit Oberstufe –²⁾

- = einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe –²⁾
- = eines Oberstufenzentrums –²⁾
- = eines Schulpraktischen Seminars für Lehramtsanwärter des höheren Dienstes –²⁾

- beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister –

Oberstudiendirektor an einer Fachschule

- als Leiter einer Fachschule mit mehr als 360 Schülern –^{1) 2)}

Fußnoten

- 1) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
 - 2) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.⁶⁶
2. Die Amtszulagen gemäß Anlage II betragen für die Besoldungsgruppen
 - A 11 Fußnote 6
 - A 12 Fußnote 8
 - A 13 Fußnote 9
 - A 14 Fußnote 4
 - A 15 Fußnote 8
 jeweils 300 Euro und für die Besoldungsgruppe
 - A 16 Fußnote 2
 250 Euro.

§ 2

Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Anlage II mit den in § 1 unter Nummer 2 neufestgelegten Amtszulagen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

§ 1

Änderung der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) werden die Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 der Bundesbesoldungsordnung A wie folgt gefasst:

„BesGr A 13 Besoldungsgruppe A 13¹¹⁾

Akademischer Rat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Arzt¹⁾

Erster Kriminalhauptkommissar

Erster Polizeihauptkommissar

Kanzler Erster Klasse^{2) 3)}

Konservator

Konsul

- Kustos
- Landesanwalt¹⁾
- Legationsrat
- Oberamtsanwalt¹²⁾
- Oberamtsrat¹³⁾
- Oberrechnungsrat
- als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –
- Pfarrer¹⁾
- Rat
- Seehauptkapitän^{2) 4)}
- Fachschuloberlehrer – im Bundesdienst –^{5) 6) 10)}
- Hauptlehrer
- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –
- Konrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern –⁷⁾
- Lehrer
- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –^{10) 16)}
- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –^{8) 22)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I –²⁰⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I –²⁰⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Mittelschulen in Sachsen, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt oder an Regelschulen in Thüringen bei einer entsprechenden Verwendung –^{17) 18)}
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung –¹⁴⁾
- mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I –²⁰⁾
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –^{19) 20)}
- Realschullehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –¹⁰⁾
- Rektor
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –⁷⁾
- Studienrat
- im höheren Dienst des Bundes –⁹⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –²²⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe –^{21) 22)}
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife –²¹⁾

- Stabshauptmann¹⁵⁾
- Stabskapitänleutnant¹⁵⁾
- Major
- Korvettenkapitän
- Stabsapotheker
- Stabsarzt
- Stabsveterinär

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 3) Im Auswärtigen Dienst.
- 4) Im Bundesbereich.
- 5) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
- 6) Erhält als der ständige Vertreter eines Fachschuldirektors oder als Fachvorsteher eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 8) Gilt nur für Lehrer, deren Ausbildung vor dem 1. August 1973 geregelt war.
- 9) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.
- 10) Als Eingangsamt.
- 11) Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für technische Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
- 12) Für Funktionen eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
- 13) Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
- 14) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v. H. der Stellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 v. H. der für diese Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion des Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.
- 15) Für Funktionen in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung für bis zu 3 v. H. der Gesamtzahl der für Offiziere in dieser Laufbahn ausgebrachten Planstellen.
- 16) Gilt nur für Lehrer in Hessen mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen nach dem hessischen Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung sowie für Lehrer an Gymnasien, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.
- 17) Lehrer an Regelschulen in Thüringen führen die Amtsbezeichnung Regelschullehrer, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt die Amtsbezeichnung Sekundarschullehrer.

- 18) Für dieses Amt dürfen höchstens 35 v. H. der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 v. H. der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen, ausgewiesen werden.
- 19) Soweit nicht in dem Amt des Studienrats.
- 20) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v. H. der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 v. H. der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen, ausgewiesen werden.
- 21) Für dieses Amt dürfen höchstens 33 v. H. der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.
- 22) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet sein.

BesGr A 14 Besoldungsgruppe A 14

Akademischer Oberrat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Arzt¹⁾

Chefarzt²⁾

Konsul Erster Klasse

Landesanwalt¹⁾

Legationsrat Erster Klasse³⁾

Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit⁴⁾

Oberarzt⁴⁾

Oberkonservator

Oberkustos

Oberrat

Pfarrer¹⁾

Fachschuldirektor

- als Leiter einer Bundeswehrfachschule mit Lehrgängen, die zu einem Abschluss führen, der dem der Realschule entspricht –⁵⁾

Fachschuloberlehrer

- als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern –^{6) 7)}
- als Stufenleiter Sekundarstufe I bei einer Bundeswehrfachschule –⁶⁾

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern –⁵⁾

Oberstudienrat

- im höheren Dienst des Bundes –⁸⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –¹⁰⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe –^{9) 10)}
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife –⁹⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –⁵⁾

Realschulrektor

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülern –
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –⁵⁾

Regierungsschulrat

- als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –

- im Schulaufsichtsdienst –

Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –

- einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern –

- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern –

- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –⁵⁾

Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene –⁵⁾

Zweiter Konrektor

- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern –

Zweiter Realschulkonrektor

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülern –

Oberstleutnant⁴⁾

Fregattenkapitän⁴⁾

Oberstabsapotheker

Oberstabsarzt

Oberstabsveterinär

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.
- 3) Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 6) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 8) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.
- 9) Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 21) zur Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.
- 10) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet sein.

BesGr A 15 Besoldungsgruppe A 15

Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Botschafter ¹⁾	einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern, ^{7) 8) 12)}
Botschaftsrat	
Bundesbankdirektor ²⁾	eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums, ^{7) 12)}
Chefarzt ³⁾	eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern, ^{7) 12)}
Dekan ⁴⁾	
Direktor	eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ^{7) 12)}
Generalkonsul ⁵⁾	-- im höheren Dienst des Bundes
Gesandter ¹¹⁾	als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern, ^{7) 8)}
Hauptkonservator	zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -- ⁹⁾
Hauptkustos	
Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit ⁴⁾	Oberstleutnant ^{6) 10)}
Museumsdirektor und Professor	Fregattenkapitän ^{6) 10)}
Oberarzt ⁶⁾	Oberfeldapotheker
Oberlandesanwalt ⁴⁾	Flottillenapotheker
Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit ⁴⁾	Oberfeldarzt
Vortragender Legationsrat	Flottillenarzt
Direktor einer Fachschule	Oberfeldveterinär
-- als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern -- ^{7) 8)}	
Realschulrektor	Fußnoten
-- einer Realschule mit mehr als 360 Schülern --	1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6, B 9.
Regierungsschuldirektor	2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.
-- als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes --	3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.
-- als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene --	4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
Rektor	5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.
-- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern --	6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
Schulamtsdirektor	7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
-- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene --	8) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
Studiendirektor	9) Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte.
-- als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -- ^{9) 12)}	10) Auf herausgehobenen Dienstposten.
-- als der ständige Vertreter des Leiters	11) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.
einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern, ^{8) 12)}	12) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet sein.
einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern, ^{7) 8) 12)}	
eines Gymnasiums im Aufbau mit	BesGr A 16 Besoldungsgruppe A 16
mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, ^{7) 12)}	Abteilungsdirektor
mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ^{7) 12)}	Abteilungspräsident
mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ^{7) 8) 12)}	Botschafter ¹⁾
eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums, ¹²⁾	Botschaftsrat Erster Klasse
eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern, ¹²⁾	Bundesbankdirektor ²⁾
eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern, ^{7) 12)}	Chefarzt ³⁾
eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums, ¹²⁾	Dekan ^{4) 5)}
eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen -- ^{7) 12)}	Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
als Leiter	Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern, ^{8) 12)}	Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
	Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
	Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle ⁶⁾
	Finanzpräsident ⁷⁾
	Generalkonsul ⁸⁾
	Gesandter ⁹⁾
	Landeskonservator
	Leitender Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –¹⁰⁾

Leitender Direktor¹³⁾

Ministerialrat

- bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen –⁷⁾
- bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) –¹¹⁾

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁷⁾

Museumsdirektor und Professor

Oberlandesanwalt⁵⁾

Senatsrat

- in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde –¹¹⁾

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit⁵⁾

Vortragender Legationsrat Erster Klasse⁷⁾

Kanzler einer Universität der Bundeswehr¹⁴⁾

Leitender Regierungsschuldirektor

- als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes –
- als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –

Leitender Schulamtsdirektor

- als leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind –
- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt –

Oberstudiendirektor

als Leiter

einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern,^{12) 15)}

eines Gymnasiums im Aufbau mit

mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,¹⁵⁾

mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,¹⁵⁾

mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,¹⁵⁾

eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern,¹⁵⁾

eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen –¹⁵⁾

- im höheren Dienst des Bundes als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern –^{12) 15)}

Oberst⁷⁾

Kapitän zur See⁷⁾

Oberstapotheker⁷⁾

Flottenapotheker⁷⁾

Oberstarzt⁷⁾

Flottenarzt⁷⁾

Oberstveternär⁷⁾

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6, B 9.
 - 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B 9.
 - 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
 - 4) Im Bundesbereich.
 - 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
 - 6) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4.
 - 7) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
 - 8) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.
 - 9) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.
 - 10) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
 - 11) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
 - 12) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
 - 13) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
 - 14) Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.
 - 15) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet sein.“
2. Die Amtszulagen gemäß Anlage IX betragen für Besoldungsgruppen
- A 13 Fußnote 22
- A 14 Fußnote 10
- A 15 Fußnote 12
- jeweils 300 Euro
- und für die Besoldungsgruppe
- A 16 Fußnote 15
- 250 Euro.

§ 2

Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Anlage IX mit den in § 1 unter Nummer 2 neufestgelegten Amtszulagen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin

Franziska G i f f e y

Gesetz

zur Bindung der Lehrkräfte an das Land Berlin (Lehrkräftebindungsgesetz – LBindG)

Vom 10. Februar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Dem § 67 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2022 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.“

Artikel 2 Gesetz zur Verbeamtung von angestellten Lehrkräften im Berliner Schuldienst und zum Verwendungseinkommen von Lehrkräften im Ruhestand (Lehrkräfteverbeamtungsgesetz – LVerbG)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt ergänzend zum Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 721) geändert worden ist, zum Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, zum Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, und zur Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 740) geändert worden ist.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf angestellte Lehrkräfte und angestellte Seminarleiterinnen und Seminarleiter oder stellvertretende Seminarleiterinnen und stellvertretende Seminarleiter mit einer Befähigung für einen der in der Laufbahnfachrichtung Bildung eingerichteten Laufbahnzweige des Schuldienstes nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 bis 6 der Bildungslaufbahnverordnung, die im Schuljahr 2022/2023 unbefristet und ungekündigt im öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin beschäftigt waren.

(3) Soweit in diesem Gesetz Regelungen für die angestellten Lehrkräfte des öffentlichen Schuldienstes des Landes Berlin getroffen werden, gelten diese Bestimmungen auch für die angestellten Lehrkräfte des Pestalozzi-Fröbel-Hauses und des Lette-Vereins.

(4) Bis zum 31. Juli 2024 findet dieses Gesetz auf angestellte Lehrkräfte des öffentlichen Schuldienstes anderer Bundesländer mit einer Befähigung für einen der in der Laufbahnfachrichtung Bildung eingerichteten Laufbahnzweige des Schuldienstes nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 bis 6 der Bildungslaufbahnverordnung, die im Beamtenverhältnis in Berlin eingestellt werden, Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Auf Lehrkräfte, die Landesbeamtinnen oder Landesbeamte im öffentlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes sind und zum Land Berlin versetzt werden sollen, findet in diesem Zeitraum ausschließlich § 2 Absatz 1 Anwendung.

(5) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des öffentlichen Schuldienstes des Landes Berlin findet ausschließlich § 9 Anwendung.

§ 2 Höchstaltersgrenze

(1) Abweichend von § 8a Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes darf die Einstellung von angestellten Lehrkräften in ein Beamtenverhältnis bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres erfolgen. Dies gilt auch für angestellte Lehrkräfte anderer Bundesländer im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 und für verbeamtete Lehrkräfte im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2. § 8a Absatz 1 Satz 5 des Landesbeamtengesetzes bleibt davon unberührt.

(2) Für angestellte Lehrkräfte, die im Laufe des Schuljahres 2022/2023 das 52. Lebensjahr vollenden, kann die Einstellung in das Beamtenverhältnis bis zum 31. Juli 2023 erfolgen.

§ 3 Probezeit

Angestellten Lehrkräften wird abweichend von § 11 des Laufbahngesetzes die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis als Lehrkraft im Land Berlin, das bereits drei Jahre besteht, insgesamt auf die Probezeit angerechnet, soweit sie sich in dieser Zeit bewährt haben. Die Anrechnung einer bisherigen Tätigkeit unterhalb von drei Jahren erfolgt anteilig auf die Mindestprobezeit. Die anrechenbare hauptberufliche Tätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung muss nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt eines in der Laufbahnfachrichtung Bildung eingerichteten Laufbahnzweiges des Schuldienstes nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 bis 6 der Bildungslaufbahnverordnung entsprechen haben. Dies gilt entsprechend für angestellte Lehrkräfte im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1.

§ 4 Einstellung im Beförderungsamtsamt

Angestellte Lehrkräfte, die ein Beförderungsamtsamt innehaben und ihre Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit, die der nach § 13 Absatz 2 des Laufbahngesetzes entspricht, nachgewiesen haben, werden bei Vorliegen der übrigen laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes in dem ihrer Funktionsstelle entsprechenden Beförderungsamtsamt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eingestellt. Die Berechnung der Probezeit richtet sich nach § 3. Dies gilt auch in den Fällen, in denen angestellte Lehrkräfte die für das Beförderungsamtsamt erforderliche Erprobungszeit, die der Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 des Laufbahngesetzes inhaltlich und zeitlich entsprechen hat, erfolgreich abgeleistet haben, ohne zuvor die erforderlichen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bei Übertragung dieses Beförderungsamts vollständig erfüllt zu haben. Für angestellte Lehrkräfte im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 findet Satz 1 Anwendung.

§ 5 Einstellung im Beförderungsamtsamt als Leiterinnen und Leiter von Schulen und ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter

(1) Angestellte Lehrkräfte, die im Zeitpunkt der Verbeamtung eine Funktionsstelle als Leiterin oder Leiter einer Schule oder als deren oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter innehaben, können ohne vorherige Probezeit gemäß § 97 des Landesbeamtengesetzes in dem ihrer Funktionsstelle entsprechenden Beförderungsamtsamt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wer-

den, wenn sie als angestellte Lehrkraft für diese Funktionsstelle bereits eine Probezeit, die der Probezeit des § 97 des Landesbeamtengesetzes inhaltlich und zeitlich entsprochen hat, erfolgreich abgeleistet haben, soweit die weiteren laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllt sind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen angestellte Lehrkräfte die für diese Funktionsstelle erforderliche Probezeit, die der Probezeit des § 97 des Landesbeamtengesetzes inhaltlich und zeitlich entsprochen hat, erfolgreich abgeleistet haben, ohne zuvor die erforderlichen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bei Übertragung dieser Funktionsstelle vollständig erfüllt zu haben. Für angestellte Lehrkräfte im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 findet Satz 1 Anwendung.

(2) Für angestellte Lehrkräfte, die sich im Zeitpunkt der Verbeamtung in einem laufenden Arbeitsverhältnis zur Erprobung für eine Funktionsstelle als Leiterin oder Leiter einer Schule oder als deren oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter befinden, gilt:

1. Bei Vorliegen aller laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Verleihung des Einstiegsamtes oder des jeweils bereits fiktiv erreichten Beförderungsamtes. Das Einstiegsamt kann auch in den Fällen verliehen werden, in denen diese Lehrkräfte noch keine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nachgewiesen haben.
2. Zusätzlich ist ein Beamtenverhältnis auf Probe unter Verleihung des entsprechend innegehabten Funktionsamtes gemäß § 97 des Landesbeamtengesetzes zu begründen, soweit die weiteren laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Der im vorangegangenen Angestelltenverhältnis zum Land Berlin in der entsprechenden Funktionsstelle zurückgelegte Zeitraum der Probezeit wird auf die Probezeit gemäß § 97 des Landesbeamtengesetzes angerechnet, wenn diese Probezeit der Probezeit des § 97 des Landesbeamtengesetzes inhaltlich und zeitlich entsprochen hat. Dies gilt auch in den Fällen, in denen angestellte Lehrkräfte, die diese Funktionsstelle innehaben, bei der Übertragung dieser Funktionsstelle die hierfür erforderlichen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt haben.

§ 6

Ärztliche Untersuchung

(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes kann vor der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit auf ein ärztliches Gutachten verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in das unmittelbar vorangegangene Beamtenverhältnis auf Probe festgestellt worden ist, diese Begutachtung nicht länger als achtzehn Monate zurückliegt und sich während des Beamtenverhältnisses auf Probe keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben. Dies gilt nur, sofern die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt eine nochmalige Begutachtung vor der Verbeamtung auf Lebenszeit nicht ausdrücklich empfohlen hat.

(2) Für angestellte Lehrkräfte, deren Verbeamtung auf Lebenszeit oder auf Probe wegen Fehlens der gesundheitlichen Eignung abgelehnt wird, gelten die Maßgaben dieses Gesetzes auch nach dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes weiter, wenn eine gesundheitliche Überprüfung innerhalb von weiteren zwei Jahren nach der Ablehnung erfolgt. In diesen Fällen kann bei Feststellung der gesundheitlichen Eignung die Verbeamtung auch nach Außerkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres erfolgen.

§ 7

Ruhen des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses

Abweichend von § 13 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes wird das privatrechtliche Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn während der Probezeit ruhend gestellt und lebt wieder auf, wenn die Voraussetzungen für eine Verbeamtung auf Lebenszeit nicht vorliegen. Es erlischt mit der Verbeamtung auf Lebenszeit.

§ 8

Ausschreibung

Eine Pflicht zur Stellenausschreibung besteht in Abweichung von § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes, § 6 Absatz 1 des Laufbahngesetzes und § 5 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, nicht für Stellen für Lehrkräfte, sofern sie mit Lehrkräften besetzt werden sollen, die bereits als angestellte Lehrkräfte für das Land Berlin tätig sind und denen die Aufgaben der jeweiligen Stelle bereits als angestellte Lehrkraft übertragen wurden.

§ 9

Anrechnung von Verwendungseinkommen

§ 53 des Landesbeamtengesetzes ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Lehrtätigkeit beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs für die Unterrichtsversorgung an Berliner Schulen erforderlich ist, nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2026 nicht anzuwenden. Eine Lehrtätigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen.

§ 10

Sonderbestimmung

Lehrkräfte, die unbefristet und ungekündigt im Schuljahr 2022/2023 im öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin tätig waren, deren Tätigkeit und Befähigung einer Verwendung gemäß § 5a der Schullaufbahnverordnung vom 3. Juli 1980 (GVBl. S. 1240, 1758), die zuletzt durch Artikel VII des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, entsprechen würde und die

1. nach einer Fachschulausbildung eine Prüfung als
 - a) Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schule (Klassen 1 bis 4) oder
 - b) Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 1 bis 4)bestanden haben mit einer Lehrbefähigung für
 - a) alle Fächer der Unterstufe oder
 - b) die Fächer Deutsch, Mathematik und ein Wahlfachoder
2. a) nach einer Fachschulausbildung eine Prüfung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher bestanden haben mit einer Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und ein Wahlfach und
- b) nach einer Ergänzungsausbildung in Fächern der unteren Klassen eine Prüfung bestanden haben und damit die Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen für alle Fächer oder für die Fächer Deutsch, Mathematik und ein Wahlfach besitzen,

können nach Maßgabe dieses Gesetzes abweichend von § 41 Absatz 1 Nummer 3 der Bildungslaufbahnverordnung in Ämter der Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11) oder im Beförderungsamte der Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12) verbeamtet werden. Voraussetzung für die Verbeamtung im Beförderungsamte ist die erfolgreiche Teilnahme an einer von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenen Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 40 Absatz 3 der Bildungslaufbahnverordnung und eine mindestens sechsjährige Tätigkeit seit dem 1. August 1991 im neuen Schulsystem.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über das
Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein

§ 8 des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein in der Fassung vom 2. August 1982 (GVBl. S. 1438), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Lehrkräfte der Schulen der Stiftungen sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.“
2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 4
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 88 folgende Angabe eingefügt:

„Übergangsregelung für am 22. Februar 2023 vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger § 89“.
2. In § 10 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten“ durch die Wörter „Bis zu fünf Jahren sollen auch folgende Zeiten als ruhegehaltfähig“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und im Satzteil nach Nummer 3 werden die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Wörter „und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus“ durch die Wörter „, soweit zusammen mit Zeiten nach § 10 fünf Jahre nicht überschritten werden“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bestehen für nach Absatz 1 ruhegehaltfähige Zeiten Anwartschaften oder Ansprüche auf Renten- oder sonstige vergleichbare Versorgungsleistungen, die nicht der Regelung des § 55 unterliegen, können Zeiten nach Absatz 1 nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als durch die Versorgungsleistungen und das sich unter Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt nicht die in § 55 bezeichnete Höchstgrenze überschritten wird. In die Berechnung nach Satz 1 sind die der Ruhensregelung nach § 55 unterliegenden Leistungen einzubeziehen.“
4. Nach § 88 wird folgender § 89 eingefügt:

„§ 89

Übergangsregelung für am 22. Februar 2023
vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger

Für am 22. Februar 2023 vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger finden die §§ 10 und 11 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 5
Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Das Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung vom 9. Januar 2006 (GVBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamtinnen und Beamte Dienstbezüge und an Versorgungsemp-

fängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, mit Ausnahme der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.“

2. In § 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Das Sondervermögen wird durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung vertreten.“
 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind so anzulegen, dass möglichst hohe Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Bei der Beurteilung von Sicherheit und Rentabilität der Anlage sind auch ökologische und soziale Kriterien sowie Aspekte der ordentlichen Unternehmensführung zu berücksichtigen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 hat die Mittelanlage in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der deutschen Bundesländer oder vergleichbarer Schuldner zu marktüblichen Konditionen zu erfolgen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 können die Mittel darüber hinaus auch in folgenden Anlageformen angelegt werden:

 1. in sonstigen vom Bund oder von den Ländern verbürgten oder gewährleisteten Schuldverschreibungen,
 2. in Schuldverschreibungen und Darlehen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ihrer Regionalregierungen,
 3. in deutschen öffentlichen und Hypothekendarlehen sowie vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen aus Ländern der Europäischen Union,
 4. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (organisierter Markt),
 5. in Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefenden Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht,
 6. in Aktien, die an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 7. in Investmentvermögen und Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBI. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBI. I S. 911) geändert worden ist.“
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung erlässt Anlagerichtlinien. Der Anteil der in Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 bis 7 genannten Anlageformen am Gesamtportfolio wird in den Anlagerichtlinien festgelegt.“
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Zuführung der Mittel für den Bereich des Landes Berlin

(1) Dem Sondervermögen wird für den Bereich des Landes Berlin jährlich ein Betrag zugeführt, der 80.500.000 Euro nicht unterschreiten soll.

(2) Bei der Verbeamtung von Lehrkräften erfolgen weitere Zuführungen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung legt die Höhe der Zuführungen jährlich fest und übermittelt diese der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuführungen ist der Unterschiedsbetrag der für das jeweilige Jahr von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Personaldurchschnittssätze für die Tarifbeschäftigten und die Beamtinnen und Beamten, der unter Abzug der Durchschnittskosten beihilferechtlicher Ansprüche sowie der Aufwendungen für den Nachteilsausgleich gemäß Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Lehrkräfte (Nachteilsausgleichsgesetz) ermittelt wird. Die Berechnung und Zuführung erfolgt für jeden Einzelfall der tatsächlich erfolgten Verbeamtung und wird dem Sondervermögen jährlich fortlaufend zugeführt.

(3) Die von dem Sondervermögen erwirtschafteten Erträge werden Teil des Sondervermögens.

(4) Weitere Zuführungen zu dem Sondervermögen sind zulässig. Sie können die Zuführungsbeträge der Folgejahre mindern.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Verwendung des Sondervermögens
für den Bereich des Landes Berlin

(1) Das Sondervermögen darf ausschließlich zu dem in § 3 genannten Zweck verwendet werden.

(2) Entnahmen aus dem Sondervermögen erfolgen frühestens im Jahr 2031. Die Einzelheiten der Entnahmen sind durch Gesetz zu regeln.“

6. In § 9 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Beirat gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung, eine oder einer hiervon als Vorsitzende oder Vorsitzender, sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung,
2. der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung,
3. des dbb - beamtenbund und tarifunion - Berlin,
4. des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Berlin-Brandenburg und
5. des Deutschen Richterverbandes - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - Landesverband Berlin e. V.

an. Die Mitgliedschaft der Vertreterin oder des Vertreters der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zum Beirat endet mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest ihrer oder seiner Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestimmt.

Die Mitglieder des Beirats sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für die Dauer von fünf Jahren berufen.“

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „und ihre“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes**

Das Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland auf andere Weise erworbene Lehramtsbefähigung kann anerkannt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, für die Anerkennung einer Laufbahnbefähigung vorliegen und

1. die Lehramtsbefähigung in dem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland durch eine lehramtsbezogene Qualifizierung und Prüfung erworben wurde und die abgelegte Prüfung mindestens eine aus zwei Unterrichtsstunden bestehende unterrichtspraktische Prüfung beinhaltet oder
2. die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in einer unterrichtspraktischen Prüfung, die zwei Unterrichtsstunden umfasst, die Befähigung der Lehrkraft feststellt.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 erwerben, wenn sie mindestens zwei Schuljahre im Umfang von durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden wöchentlich in der gymnasialen Oberstufe tätig waren, sich in ihrer Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe bewährt und an einer Qualifizierung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe teilgenommen haben. Einer zweijährigen Unterrichtstätigkeit in der gymnasialen Oberstufe im Umfang von durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden wöchentlich steht eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Leiterin oder Leiter oder stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines schulpraktischen Seminars für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien gleich. Die Befähigung für das Lehramt nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgestellt.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 7**Änderung der Bildungslaufbahnverordnung**

In § 12 Absatz 2 der Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 740) geändert worden ist, wird die Angabe „18“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin**

Die Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Lehrkräfte mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, erwerben die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien bei Vorliegen der in § 18 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Voraussetzungen, wenn die Qualifizierung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mindestens 22 Stunden zu je 45 Minuten umfasst.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 4“ werden die Wörter „oder auf Grund einer Qualifizierung gemäß § 6 Absatz 2“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall der Zertifikatserteilung gemäß § 6 Absatz 2 wird die Befähigung für das weitere Lehramt nur dann festge-

stellt, wenn die in § 18 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten weiteren Voraussetzungen für den Erwerb des Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien vorliegen.“

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y

Drittes Gesetz
zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes
 Vom 10. Februar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Satzung von dessen Absatz 3 Satz 2 abweichende Bestimmungen vorsehen kann.“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „sie kann die Zuständigkeit des Aufsichtsrats nach § 12 Absatz 3 Satz 2 um diese Organe erweitern.“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 71 des Berliner Hochschulgesetzes“ durch die Wörter „des Fachbereichsrats und die für die Charité einschlägigen Aufgaben des Akademischen Senats nach dem Berliner Hochschulgesetz“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird jeweils das Wort „hauptamtlichen“ gestrichen.
3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „des Präsidiums“ durch die Wörter „der Präsidien“ ersetzt.
4. Dem § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Dem Aufsichtsrat obliegen darüber hinaus die für die Charité einschlägigen Aufgaben des Kuratoriums nach dem Berliner Hochschulgesetz, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.“
5. § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
 „Dem Vorstand obliegen die für die Charité einschlägigen Aufgaben des Präsidiums nach dem Berliner Hochschulgesetz, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.“
 - b) Der neue Satz 3 wird aufgehoben.
6. In § 15 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestellt und kann vom Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat jederzeit abberufen werden. Auf Verlangen des Aufsichtsrats im Benehmen mit dem Fakultätsrat ist die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät abzurufen. Der Fakultätsrat kann dem Vorstand die Abberufung vorschlagen.“

7. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Klinikums und die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor werden vom Vorstand bestellt und können vom Vorstand jederzeit abberufen werden. Auf Verlangen des Aufsichtsrats sind sie abzurufen.“

8. In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
9. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(5)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Universitätsmedizingesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
 Franziska G i f f e y

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 12-53
im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Reinickendorf

Vom 20. Dezember 2022

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578), verordnet das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 12-53 vom 1. Oktober 2018 mit Deckblatt vom 31. Mai 2021 für die Grundstücke Emmentaler Straße 90/100A, Friedrich-Wilhelm-Straße 78-87 und Residenzstraße 130-137 sowie Teilflächen der Emmentaler Straße und Residenzstraße und einen Abschnitt der Friedrich-Wilhelm-Straße im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Reinickendorf, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-B 11 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Reinickendorf, vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 48) verkündeten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 AGBauGB unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2022

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Uwe Brockhausen
 Bezirksbürgermeister

K. Stephan
 Bezirksstadträtin
 Abteilung Stadtentwicklung,
 Umwelt, Verkehr

Verordnung
über Abweichungen von den Fahrzeug- und Besetzungsregelungen für
Einsatzmittel des Rettungsdienstes in besonderen Lagen
(Fahrzeug- und Besetzungsabweichungsverordnung Rettungsdienst – RDAbweichV)

Vom 13. Februar 2023

Auf Grund des § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Januar 2023 (GVBl. S. 18) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zur Bewältigung besonderer Lagen kann die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor befristete Abweichungen von § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a, b, d und e des Rettungsdienstgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung zulassen.

(2) Die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor gibt Abweichungen nach Absatz 1 unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und dokumentiert diese. Die Bekanntgabe der Entscheidung hat auch gegenüber den weiteren Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträgern nach § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes zu erfolgen. Die Abweichungen sind der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Begriffsbestimmungen und Verfahren

(1) Besondere Lagen im Sinne dieser Verordnung sind

- a) kurzzeitige Sonderlagen, hierunter fallen insbesondere Explosionen, Gefahrgutunfälle, Schadstoffausbreitungen, Terroranschläge, Unfälle bei Großveranstaltungen und extreme Wetterlagen oder
- b) Auslastungslagen, in denen auf Grund einer länger anhaltenden hohen Auslastung des Rettungsdienstes davon auszugehen ist, dass dieser bei Einhaltung der Vorgaben des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a, b, d und e des Rettungsdienstgesetzes voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine Aufgaben angemessen zu erfüllen.

(2) Die Auslastung des Rettungsdienstes nach Absatz 1 Buchstabe b ist insbesondere anhand einer Personalprognose für das erforderliche Funktionssoll für einen Zeitraum von vier Wochen zu beurteilen. Das Funktionssoll ergibt sich aus der von der Berliner Feuerwehr mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Fahrzeug- und Funktionsverteilung. Sofern die Personalprognose eine Abweichung vom Funktionssoll in Höhe von mindestens 10 Prozent ergibt, können als Stufe 1 Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 und 4 dieser Verordnung ergriffen werden. Bei prognostizierten Abweichungen von mindestens 20 Prozent können als Stufe 2 zusätzliche Maßnahmen nach § 3 Absatz 3 veranlasst werden.

(3) Bei der Feststellung von Auslastungslagen ist das Benehmen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst vor einer Entscheidung herzustellen; bei Sonderlagen soll das Benehmen vor einer Entscheidung hergestellt werden.

§ 3

Zulässige Abweichungen

(1) Bei Sonderlagen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a kann bei der Notfallrettung, beim Notfalltransport, auf Notarzteinsatzfahrzeugen und auf Intensivtransportwagen abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a, b, d und e des Rettungsdienstgesetzes zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat und wer in den letzten zwei Jahren regelmäßig im Rettungsdienst eingesetzt

wurde. Die zusätzliche Besetzung der Notarzteinsatzfahrzeuge und der Intensivtransportwagen mit einer Ärztin oder einem Arzt, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 des Rettungsdienstgesetzes bestimmt, bleibt unberührt.

(2) Bei Auslastungslagen nach Stufe 1 gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 kann bei der Notfallrettung und beim Notfalltransport abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und b des Rettungsdienstgesetzes zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat und wer in den letzten zwei Jahren regelmäßig im Rettungsdienst eingesetzt wurde.

(3) Bei Auslastungslagen nach Stufe 2 gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 kann zusätzlich zu den Abweichungen nach Absatz 2 auf Notarzteinsatzfahrzeugen und Intensivtransportwagen abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d und e des Rettungsdienstgesetzes neben Ärztinnen und Ärzten, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 des Rettungsdienstgesetzes bestimmt, eingesetzt werden, wer eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat, in den letzten zwei Jahren regelmäßig im Rettungsdienst eingesetzt wurde und über eine zusätzliche Qualifikation verfügt.

(4) Bei einer auf Grund einer Auslastungslage notwendigen Personalverschiebung ist sicherzustellen, dass die einsetzbaren Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in der Regel auf Fahrzeugen des Rettungsdienstes eingesetzt werden. Der Grundschutz im Rahmen der technischen Gefahrenabwehr ist jedoch stets sicherzustellen.

(5) Bei Sonderlagen und Auslastungslagen nach Stufe 1 und 2 können im Einvernehmen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst von § 9 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes abweichende Einsatzmittel in den Dienst gestellt werden, die geeignet sind, den Rettungsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu entlasten; beispielsweise können dies Personen oder Fahrzeuge sein, die im Krankentransport eingesetzt werden. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ist hierüber zu informieren.

(6) Abweichungen sind in den Fällen von § 2 Absatz 1 Buchstabe a auf die Dauer der Sonderlage zu beschränken. Abweichungen sind in den Fällen von § 2 Absatz 1 Buchstabe b auf vier Wochen zu begrenzen; liegen die Voraussetzungen von § 2 Absatz 2 Satz 3 oder 4 weiterhin vor, können Abweichungen erneut für jeweils weitere vier Wochen zugelassen werden.

(7) Sofern die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor eine Abweichung nach § 1 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 zugelassen und bekannt gegeben hat, können auch die weiteren Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger nach § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes Abweichungen nach Maßgabe von § 2 in Verbindung mit Absatz 1 bis 4 vornehmen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 22. Februar 2024 außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 2023

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Iris Springer

